

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 91.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Cas. 91.

Dennach Titius auf des Seji Wiesen/oder Acker das Recht Viehe zu hüten hat / kauft er solche Acker von ermalem Sejo ; nach wenig Zeit vnd Jahren verkauft er selbige Acker Sempronio / verschweigt aber im Kauff das Jus pascendi . Nach beschrebenen Kaufe / vnd tradition , wil er sich des Viehhütens gebrauchen / wie vor mals / welches ihm Sempronius nicht gestehen wil . Q. q. J.

Titius klagt wider Sempronium . Fundet seine Intention in Jure pascendi , welches er in den verkauften Wiesen vnd Acker habe .

Sempronius sagt excipiendo : das solch Recht / Viehe auf seine Wiesen zu treiben / erloschen sey / Rationem affert . Quia predium serviens , & id , cui debetur servitus , ejusdem esse cuperit , per l.t. D. quemadmodum serv. amitt. l. quidquid . 10. in fin. D. commun. prædior. l. si quis . 29. D. de serv. urb. præd. l. 30. D. de serv. præd. urb. Meyer in Colleg. Argentor. th. 13. D. quemadmodum serv. amitt. Wiesenbec. in Par. eod. n. 2.

Nota.

Huic exceptioni nihil obstat ; Itaque reus absolvendus.

B6

Auffsu
schlute E.
Sempron
ben ic. die
nicht statt
statuer Kla

Es ist a
jeniae sose
sen Erben i
Erbschafft
nem Weibe
Güter schen
Caius sein
Ob die don
von der Mi
Als die
diro sich d
von ihrer M
tura, das die
Der Fis
Quo interf
tes successi

Alltier en

Bescheid.

Auff summarische Klage / vnd darwider fürgeschätzte Exception Titij Klägern an einem Sempronij Beklagten am andern Theil / Geben ic diesen Bescheid : Das Klägers suchen nichts statt hat / Derhalben Beklagter von angesalter Klage absolvirt vnd los gehelet wird.

Cas. 92.

Es ist an einem Orte ein Statutum, daß derjenige so sein Weib umbringen wird / so wol dessen Erben in absteigender Linien / des Entlebten Erbschafft beraubet werden. Caius erhebt bei seinem Weibe / daß sie ihren beyden Söhnen ihre Güter schenkt / Nach diesem entlebt ermelter Caius sein Weib. Dahero entsteht die Frage: Ob die donation vnd Geschenk / so den Söhnen von der Mutter geschehen gültig?

Als dieses vor Gerichte ventilirt wird / funden sich die Söhne in der donation, so ihnen von ihrer Mutter geschehen / bitten zu decreten, daß die donatio gültig.

Der Fiscus objicit Exceptionem statuti,
Quo interficiens uxorem, ejusq; descendentes successione privantur.

Nota.

Allhier entsteht die Frage / vel in hoc verritis,

tur,